

Förderrichtlinie der Gemeinde Schermbeck zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Stadtumbaugebiet der Gemeinde Schermbeck Fassung vom 13.12.2023

1. Allgemeines

Im Rahmen des Städtebauförderprogramms „kleinere Städte und Gemeinden“ hat die Gemeinde Schermbeck ein integriertes Handlungskonzept aufgestellt. Gem. den Vorgaben des Programms wurde ein Stadtumbaugebiet nach § 171 b) BauGB abgegrenzt. Die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm erfolgte im Jahr 2023. Im Rahmen der Ortskernentwicklung soll auch das Engagement der Bürger/innen und in Schermbeck ansässige Organisationen/Vereine unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds wird ein flexibles Budget geschaffen, das relativ unbürokratisch für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht. Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie zu entscheiden.

2. Zuwendungsbegriff

Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Entscheidend ist, dass die Gemeinde an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, dass ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang gepflegt werden kann.

3. Ziele und Fördervoraussetzungen

3.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die

- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Erneuerung und Verbesserung haben.
- einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen.
- Das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteurinnen bzw. Akteuren fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privatöffentliche Zusammenarbeit verbessern.
- Das Image des Programmgebietes stärken.
- Eine nachhaltige Verbesserung anstreben; sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenmittel, zu erwirtschaftende Einnahmen oder Drittmittel (z. B. Sponsoring) finanziert werden.

3.2 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebietes Stadtumbaugebiet Schermbeck gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Förderrichtlinie.

3.3 Für die beantragten Maßnahmen liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor.

3.4 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen.

4. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen des Stadtumbaugebietes für die die Bezirksregierung auf der Grundlage der Städtebauförderrichtlinien des Landes finanzielle Mittel bewilligt. Der Fördergegenstand ist insofern auf ein abgegrenztes Stadtumbaugebiet beschränkt. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.1 Es sollen Maßnahmen im möglichst kurzen Zeitraum unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Programmgebiet haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive Maßnahmen gefördert.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadteilkultur
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtumbaugebietskultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen und Aktionen zur Aufwertung des Stadtumbaugebietes, des Ortsbildes und des Wohnumfeldes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit.

4.2 Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- unbefristete Maßnahmen und Projekte
- jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5. Art und Umfang der Mittel / Zweckbindung

5.1 Der Verfügungsfonds wird mit dem vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Gemeinde Schermbeck. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der jeweiligen Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.2 Mit öffentlichen Mitteln werden maximal 50 % der förderfähig anerkannten Kosten für investive Maßnahmen gefördert.

5.3 Verwalter des Verfügungsfonds ist die Gemeinde Schermbeck.

5.4 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

5.5 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei

anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Gemeinde Schermbeck auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

5.6 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Vorlage des Ergebnisses bzw. mit Beendigung der Maßnahme. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/der Zuwendungsnehmerin zu.

Werden im Rahmen der durch den Verfügungsfonds geförderten Projekte bewegliche Gegenstände angeschafft, beträgt die Zweckbindungsfrist hierfür 5 Jahre, für unbewegliche Gegenstände 10 Jahre. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden.

Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig ggf. vollständig zurückzuzahlen.

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein.

6.2 Einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Gemeinde Schermbeck, Stabsstelle Strategische Steuerung / Fördermanagement, zu richten.

6.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
- Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekt für das Programmgebiet/Stadtumbaugebiet Schermbeck
- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
- detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung (bei Beauftragung von Unternehmen sind jeweils 3 Angebote einzuholen)
- Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

6.4 Über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds entscheidet ein Gremium.

Es setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter

- der Werbegemeinschaft Schermbeck e.V.,
- des Gemeindemarketingvereins „Wir sind Schermbeck e.V.“,
- des Heimat- und Geschichtsvereins Schermbeck e.V.,
- der Katholischen Kirchengemeinde Schermbeck,
- der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck,
- des Gemeindegartenvereins e.V.,
- jeder der im Rat der Gemeinde Schermbeck vertretenen Parteien bzw. Wählervereinigungen und der Gemeindeverwaltung.

Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Ortskernentwicklung und entscheidet über die Förderung der Maßnahmen in öffentlicher

Sitzung. Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz des Gremiums führt der/die Bürgermeister:in. Er/Sie leitet die Sitzung und vertritt das Gremium nach außen. Im Falle der Verhinderung wird der/die Bürgermeister:in durch seine/ihre Vertretung vertreten. Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen inhaltlich vor und fertigt ein Beschlusssprotokoll.

6.5 Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

6.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

6.7 Werden zeitgleich bzw. für das betreffende Jahr oder als Gesamtmaßnahme mehrere Anträge auf Förderung gestellt, entscheidet das Gremium über die Auswahl/Vergabe.

7. Bewilligung und Mittelverwendung

7.1 Grund und Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Gemeindeverwaltung bestätigt worden ist.

7.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Gemeinde Schermbeck.

7.3 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

7.4 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen), ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die Gemeinde Schermbeck, Stabsstelle Strategische Steuerung Verwaltung und Bauhof, zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.

7.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

8. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Förderrichtlinie oder falsche Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schermbeck am 13.12.2023 in Kraft.

Die bis dahin geltende Richtlinie vom 27.01.2016 tritt mit der Beschlussfassung außer Kraft.

Anlage:

- Stadtumbaugebiet Schermbeck

Räumliche Darstellung Stadtumbaugebiet Ortskern

Quelle: Eigene

Änderungschronologie –Stand: 02.2024-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Förderrichtlinie der Gemeinde Schermbeck zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Stadtumbaugebiet der Gemeinde Schermbeck	-entfällt-	13.12.2023

Räumliche Darstellung Stadtumbaugebiet Ortskern

Anlage 1 zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Schermbeck „Verfügungsfonds“

